

TEIL B - TEXT

1) HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN ALLER NEUGEPLANTEN ANLAGEN SIND AUF +350 M ÜBER NN FESTGESETZT GEMÄSS BBAUG 9 (1)1d.

BEI ALLEN BAULICHEN ANLAGEN SIND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN STURMFLUTEINWIRKUNGEN ZU TREFFEN.

2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM STEINWARDER:

FÜR ALLE NEUGEPLANTEN BAUVORHABEN SIND FOLGENDE GESTALTUNGSGRUNDZÜGE FESTGESETZT.

DIE GESCHOSSE - AUSSER ERDGESCHOSS - UMLAUFEND BETON, HORIZONTAL GEGLIEDERT, MIT WEISSEN DURCHLAUFENDEN BRÜSTUNGS-, -GESIMS - UND ZURÜCKLIEGENDEN DUNKLEN FENSTERELEMENTEN. FLACHDACHER.

3) GARAGEN:

FREISTEHENDE GARAGEN SIND UNZULÄSSIG.

4) NEBENANLAGEN:

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN IM SINNE VON 14 BBAUG WIRD GEMÄSS 14(2) BBAUG BIS AUF DIE UNTERBRINGUNG DER MÜLLEIMER AUSGESCHLOSSEN.

BEPFLANZUNGSHÖHE IN DEN SICHTDREIECKEN HÖCHSTENS 70 CM.